



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Veme

Lindner, Theodor

Münster [u.a.], 1888

75. Abschnitt. Die Bedeutung des Wortes Veme

urn:nbn:de:hbz:466:1-9345

DRITTES BUCH.

Die Freigerichte.

75. Abschnitt.

Die Bedeutung des Wortes Veme.

Seit der Blüthezeit der westfälischen Gerichte haben Geschichtsschreiber und andere Forscher ihren Scharfsinn angestrengt, das Geheimniss, welches das Wort »Veme« umgiebt, zu entschleiern. Geisberg gab 1858 in dem 19. Bande der Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Alterthumskunde eine hübsche Uebersicht über die bis dahin versuchten Deutungen, nicht ohne eine neue hinzuzufügen. Seitdem ist ihre Zahl noch vermehrt worden. Abgesehen von den Untersuchungen in Grimms Deutschem Wörterbuche und des niederdeutschen Sprachforschers Kern, welche unten ihre Besprechung finden, erklärte Essellen in Picks Monatsschrift für rheinisch-westfälische Geschichte II. Jahrgang S. 602 ff. das Vemegericht als ein »Gericht, an dem Viele zusammentreten«, fand aber sofort im folgenden Jahrgang derselben Zeitschrift S. 582 ff. einen Gegner an Ernst Mummenhoff, welcher in Anknüpfung an Wiem = Balken das Vemgericht als »ein solches, das sich des Baumes als Executionsmittels bediente, ein Baumgericht« erkennen wollte¹⁾.

Seine Erklärung streift an eine ältere, welche als Grundwort die »Wide«, den Strang, der vor dem Freigrafen auf dem Tisch lag und zur Hinrichtung des Verbrechers diente, annahm.

Sonderbar genug, diese Ableitung scheint schon im dreizehnten Jahrhundert einem grübelnden Klostergelehrten vorgeschwebt zu haben, der damit den Ruhm hätte, weitaus der erste von denen gewesen zu sein, welche sich über den Sinn von Veme den Kopf

¹⁾ Brode in den Hist. Aufsätzen dem Andenken an Georg Waitz gewidmet 377 ff. hält an dem Begriff der Absonderung fest.

zerbrachen, und jedenfalls verdient seine Leistung aus ihrer Verborgenheit ans Licht gezogen zu werden. Mit einem gewissen Schwung verkündet eine Urkunde vom 8. April 1288 den Verkauf einiger Aecker, auf welche die bisherigen Besitzer »coram summa et libera sede salizatorum« zu Ikinck bei Kloster Varlar verzichten. Den Handlungen wohnten bei zwei Ritter, vier genannte »salizatores« und Andere¹⁾. Diese »salizatores« sind unzweifelhaft die Schöffen, aber woher die Bezeichnung? Es ist nur Eine Ableitung möglich, von »salix, die Weide«; der geistreiche Etymolog, unbekümmert darum, dass er wenigstens »salicatores« hätte schreiben müssen, wollte das deutsche Wort »Wimenoten« übersetzen, und legte es sich als die »Männer der Wide, des Stranges« zurecht. — Grosses Gewicht kann er freilich nicht beanspruchen, denn damals kannte man den Ursprung der Veme sicherlich ebensowenig wie wir.

Mein werther Kollege, Herr Dr. Jostes, hat auf meine Bitte die Frage noch einmal untersucht und mir folgendes Ergebniss mitgetheilt.

»Ich kann hier davon absehen, in den zahlreichen Versuchen, die Etymologie des Wortes Veme zu bestimmen, das Richtige von dem Unrichtigen zu scheiden; noch weniger will ich den früheren Versuchen, durch Herbeiziehung vermeintlich verwandter Wortwurzeln in den übrigen arischen Sprachen die ursprüngliche Bedeutung des Wortes aufzuklären, einen neuen an die Seite setzen: ich begnüge mich damit, das Wort von seinem ersten Vorkommen an bis in die jetzt lebenden Dialecte hinein zu verfolgen, und halte das um so mehr für ausreichend, als dieser Weg genau zu demselben Punkte hingeführt hat wie die historische Untersuchung des Gegenstandes.

Den meisten früheren Untersuchungen über dieses Wort hat nichts so sehr hindernd im Weg gestanden, als das »aliquid sanctum«, das man mit der Sache unzertrennlich verbunden erachtete. Man nahm Anstoss, der Bezeichnung einer so geheimnissvollen Sache einen ganz gewöhnlichen Begriff zuzuerkennen.

Von den neueren Untersuchungen seien hier zwei erwähnt, die beide von hochangesehenen Sprachgelehrten herrühren: die von Kern in »De taal en letterbode« I S. 62—66 und die von Grimm im Deutschen Wörterbuche. Der erstere stellt das Wort zum alts.

¹⁾ Wilmans N. 1348. Er bemerkt dazu: »salizator ursprünglich Helfer, hier Freischöffe«. Wie er die Bedeutung »Helfer« begründen wollte, ist mir unbekannt.

»fêhian (afêhian)« und setzt als älteste Form »fêhima, fêhma« an — gebildet wie »blô-ma« (Blume) aus »blô-jan« u. s. w. Wenn man auch diese Ableitung vom rein lautlichen Standpunkte als richtig anerkennen will, so müssen doch gegen die Begriffsentwicklung bei Kern Bedenken aufsteigen, wie es ihm denn auch selbst nicht gelingen will, einen Uebergang zu dem Begriffe »geheimes Gericht« zu finden. Wenn er dann noch die Wurzel »piç« (schneiden), griech. *πιζρός* bitter, herbeizieht, so scheint er doch zu den Sternen zu greifen, um Licht anzuzünden.

Grimm theilt die Wörter in zwei Klassen ein:

I. feme = *sagina glandinaria*, *abductio suum in silvam*...

II. feme = *poena*, *supplicium*.

Beide Wörter möchte er jedoch vereinen. »Wie wenn beiden ungefähr die Vorstellung des Züchtens und Züchtigens unterläge? Freilich müssen auch nach meiner Ansicht beide Klassen vereint werden, aber ich denke unter einer anderen Vorstellung als der von Grimm vermutheten.

Es ist zunächst nothwendig, die lautliche Form des Wortes richtig zu bestimmen. Durchmustert man die unten beigebrachten Stellen, so muss zunächst aller Zweifel daran schwinden, dass dem Worte anlautend ein *v* und kein *w* zukommt, das sich nur höchst vereinzelt findet. Daraus folgt nun aber weiter, dass man zu »veme« keine Worte in Verwandtschaft setzen oder gar mit demselben identificiren darf, denen anlautend ein *w* zukommt, wie z. B. »wide« (Weide), »wiemen«, wenigstens so lange nicht als man sonst keine Beispiele für den Uebergang eines anlautenden *v* in *w* beibringt. Letzteres ist aber einfach unmöglich, während sich ein *w* statt *v* in diesem Falle aus einem gleich anzuführenden Grunde leicht erklären lässt.

Ferner ergibt eine Zusammenstellung der Formen »vemenote, veymenote, vimenote, vimmenote«, die sämtlich bereits im dreizehnten Jahrhundert vorkommen, dass schon zu jener Zeit der eigentliche Begriff des Wortes verdunkelt war, wenigstens in einigen Gegenden; denn während es auf der Hand liegt, dass »veymenote« wie »vimmenote« auch sprachlich identisch sind, wird es doch keinem Sprachforscher gelingen, den Uebergang von der einen Form zur andern lautgesetzlich zu erklären. Eine willkommene Bestätigung dafür, dass man die eigentliche Bedeutung schon damals nicht mehr klar hatte, bietet die lat. Uebersetzung des westfälischen Mönches durch »salizator«, ein Verfahren, zu dem sicher die Form »wimenote«

die Veranlassung gegeben hat. Nun ist es aber gerade Westfalen, wo nicht nur die Formen »vimenote« oder »wimenote« anfänglich auftreten, sondern auch weder damals noch später das Wort »veme« oder ein davon abgeleitetes mit einem anderen Begriffe verbunden vorkommt als mit dem, welchen wir jetzt noch damit verbinden. Eine richtige Bestimmung von dem Begriffe eines Wortes ist aber nur dann möglich, wenn man dasselbe auch noch in anderen Zusammensetzungen mit modificirten Bedeutungen zur Hand hat¹⁾. Deshalb ist es nicht verwunderlich, dass gerade hier die Formen in Verwirrung geriethen. Das Wort ist ja in seinem ursprünglichen Begriffe Jahrhunderte älter als die erste Quelle, die es uns bietet, und diese Quelle gehört bereits in eine Zeit, wo auch das Wesen der Sache sich längst verändert hatte. Ob nicht auch gerade die Etymologen, die jener Mönch mit seinem »salizator« vertritt, auf die Formen »vime, wime« etc. eingewirkt haben, mag hier dahingestellt bleiben: unbestreitbar ist einmal, dass die Formen »vime wime veyme veme« an sich identisch sind und dann auch, dass sich die eine aus der anderen nicht lautgesetzlich entwickelt haben kann, also auf der einen oder auf der anderen Seite ein Verderbniss vorliegen muss. Bedenkt man nun, dass die Formen »vimme, vime, wime« örtlich wie zeitlich ganz beschränkt, und zwar mit dem lat. »salizator« vereint, auftreten, dass die Form »veme, veyme« die gewöhnliche, ausserhalb Westfalens fast oder, wie in den Niederlanden, durchaus allein auftretende ist, dass ferner die Form »vême, veyme« (also mit langer Stammsilbe) bis in die Neuzeit, wie gleich gezeigt werden soll, dialectisch fortlebte, dann wird es wenigstens für einen Sprachgelehrten nicht schwer werden, sich zu entscheiden, bei welchen Formen das Verderbniss zu suchen ist: Es kann meiner Ansicht nach gar keinem Zweifel unterliegen, dass die Form »vême« anzusetzen ist — und keine andere²⁾.

¹⁾ Um das Jedermann klar zu machen, will ich hier nur ein Beispiel anführen. Jeder wird, wenn er das Wort Beichte (bichte) erklären will, fehl greifen, wenn er nicht weiss, dass es früher ein jetzt ganz verschwundenes Wort »jehan, gehan« = sagen gab, und dass »gichte« (»bichte« ist aus »bi-gichte entstanden«) auch speciell die »gerichtliche Aussage« bedeutet.

²⁾ Dass freilich die Opposition hiergegen stumm bleiben wird, darf ich nicht hoffen. Von dem Opponenten, falls er mehr als einen blossen Zweifel — den ich Niemand verüble — äussert, kann ich aber verlangen, erstens, dass er mit der »Weide« und mit dem »Wiemen« fortleibt, wenn er nicht andere Beispiele für den Uebergang von v in w beibringen kann, und zweitens, dass er auf Grundlage der Formen »vime«, »vimme« eine andere annehmbare Erklärung liefert.

Nunmehr können wir dazu übergehen die Bedeutung dieser Form zu bestimmen. Am längsten hat sich das Wort in den Niederlanden lebendig erhalten; Kilian führt als holländisch, zeeländisch und vlämisch an: »veynnoot, vennoot, veynout, vent (= vemenote)«, und zwar mit der Bedeutung »socius et collega, socius in magistratu aut publico munere«, die also wesentlich noch dieselbe ist, wie im Mittelalter.

Auch das einfache »veme« hat dort bis in die Neuzeit im Sinne von Gesellschaft, Genossenschaft, Schaar fortgelebt, z. B. »een groote veem ketters, de veem der sanggoddinnen« u. s. w. Vergleicht man nun die Stellen, (sie gehören in Grimms II. Kategorie), so stellt sich heraus, dass bei der Zugrundelegung des Begriffes: Gesellschaft, Genossenschaft, Verband alle Schwierigkeiten bei der Deutung verschwinden. Aber nicht bloss das, sondern unter dieser Vorstellung lassen sich auch die beiden Grimmschen Kategorien vereinigen, wenn wir uns das Wesen der altdeutschen Schweinemast (die »sagina glandinaria«) vergegenwärtigen. Bereits Schottel erklärt 1671 in seiner Schrift »De singularibus et antiquis in Germania juribus« p. 562 f. Vehmschweine als »porci ad saginationem destinati« (worauf Grimm fusst) und deutet »fehme« als »separatio ad aliquem actum«, womit er der Wahrheit sehr nahe kommt. Die Anzahl der Schweine, die der einzelne Markgenosse zu gemeinsamer Mastung in den gemeinsamen Eichenwald treiben durfte, war ganz genau festgestellt, und zwar auf Grund seiner »wara (alias warandia« oder »scara«). Vgl. v. Maurer, Geschichte der Markenverfassung S. 142 ff. und Schriever, Zur Geschichte der Wälder in den Aemtern Lingen und Freren in den Mittheilungen des histor. Vereins zu Osnabrück, XII, 396 ff. Es stand zwar dem einzelnen Markgenossen nichts im Wege, mehr Schweine zu halten und auch zu mästen, nicht aber, mehr in dem Genossenschafts- oder Marken-Walde sich mästen zu lassen. Der Begriff des »Mästens« war also ursprünglich mit dem Worte Fehmeschweine gar nicht verbunden, konnte ihm aber um so leichter untergelegt werden, als man eine andere Mast als die Eichelmast im Markenwalde gar nicht kannte. Dass sich nach dem Verfall der Markenverfassung bei der Umwälzung der Wirthschaftsverhältnisse der ursprüngliche Begriff noch mehr verdunkeln und verschieben musste, liegt auf der Hand, und es ist daher leicht begreiflich, wenn Adelung »fehme« als die Mast selbst, »die Frucht der Eicheln und Buchen« deutet: an dem ursprünglichen Sinne des Wortes können wir dadurch nicht mehr irre gemacht werden.

Eine Schwierigkeit läge vielleicht nur in dem Uebergange zu der Bedeutung des »Gerichtes« bzw. »des heimlichen Gerichtes«. Wie aber oben gezeigt ist, haftet dem Worte »vême« eine specifisch juristische Bedeutung in keiner Weise an: sie ist ganz allgemeiner Natur. Wie es den Mastverband bezeichnete, so bedeutete es auch den Gerichtsverband und den Landfriedensverband¹⁾. »Vême« wird ja geradezu als identisch mit »vridinc« gebraucht, es bezeichnet in diesem Sinne den Verband aller derer, die zu einem und demselben »Dinge« gehörten, bez. auf demselben stimmberechtigt waren, das heisst alle zu diesem Dinge gehörenden »vêmenôten«. Die Ding-»vêmenôten« stehen also (so prosaisch es auch klingen mag) den Mast-»vêmenôten« (bez. »vêmeswînen«) durchaus parallel.

»Vême« bezeichnet hier dem Wortlaute und dem ursprünglichen Begriffe nach nichts anderes als das »gemeinsame« Ding. Eine specielle Bedeutung konnte das Wort erst annehmen, als diesem alten Gerichte ein anderes — das Göding — zur Seite trat und den Schleier des Geheimnissvollen konnte es erst erlangen, als seine ursprüngliche Stellung verrückt wurde und es sich unter Beibehaltung des Namens in neuer Form entwickelte²⁾.

Dass bereits in mittelhochdeutschen Gedichten »vême« in der Bedeutung Urtheil, Strafe — »vêmaere = carnifex« — vorkommt, fällt hier nicht ins Gewicht: es sind Gedichte, »die sich dem Niederdeutschen nähern« (Grimm) und die Worte sind mit den abgeleiteten Begriffen dem Niederdeutschen entlehnt.

Das Wort »vême« in seine Urgeschichte hinein zu verfolgen, überlasse ich denen, die kombinationslustiger sind als ich, oder sich in den Wörterbüchern pflichtgemäss damit zu beschäftigen haben: für den Zweck dieses Werkes wird das Vorstehende, denke ich, genügen.«

Das Wort »Veme« kommt vor dem dreizehnten Jahrhundert nicht vor. Es findet sich zuerst 1227 und zwar nicht in einfacher Gestalt, sondern in der Ableitung »Vimenoth«. Von solchen sprechen

¹⁾ Vgl. unten die Beispiele.

²⁾ Zur Erklärung der bei dem Worte »vême« vor sich gegangenen Begriffsverengerung liessen sich eine Masse von Analogien beibringen; ich verweise hier nur noch einmal auf das oben bereits zu anderem Zwecke angeführte Beispiel: »gicht« erlangte im Laufe der Zeiten eine spec. jurist. Bedeutung, Beichte eine ausschliesslich religiöse, obwohl beide Wörter an sich identisch sind und ihnen der weite Begriff »sagen« (jehan) zu Grunde liegt.

die Urkunden oft, und ich will erst untersuchen, welche Stellung sie einnehmen.

Graf Gottfried II. von Arnsberg übergab 1227 vor dem Freigericht auf der Wiese bei Wiedenbrück feierlich ein Gut an Kloster Klarholz. Unter den »testes confirmationis et facti sub regio banno« stehen zunächst einige Geistliche und Laien, dann folgen »scabini qui vulgo dicuntur vimenoth«, deren Reihe der Freigraf selbst eröffnet¹⁾. Eigenthümlich ist die Eintheilung der Zeugen einer 1229 vor der Stadt Münster geschehenen Freigerichtshandlung: »nobiles (4); ex his qui dicuntur vimenote (8); liberi (2)« und mehrere »ministeriales«²⁾. In dem Heidenschen Freigerichte bei Borken geschieht 1265 eine Verzichtleistung vor Dinggraf, zwei »vimmenotis« und dem »bedellus«³⁾. In allen drei Urkunden ist Vemenot gleichbedeutend mit Schöffe, in der zweiten sogar im bestimmten Gegensatz zu den übrigen Freien. Dagegen braucht 1267 eine Niederschrift aus der Freigrafenschaft Rinkerode das Wort im allgemeinen Sinne. Nachdem sie den Freigrafen genannt, zählt sie unter den einführenden Worten »presentibus vemenotis« sieben Ritter, zehn »scabini« und noch elf andere Freie und Bürger aus Münster auf⁴⁾. »Et dedit idem Johannes« (der Käufer, ein Bürger aus Münster) »arras consuetas liberis et scabinis«. Schon vorher ist auch die Rede von »consensus liberorum et scabinorum«. Als Vemenot gilt demnach hier jeder beim Gericht anwesende Freie. Nicht so klar ist die Bedeutung, wenn 1272 Bischof Gerhard von Münster in seiner Kemenade zu Beckum Gut überträgt mit der Erklärung, die vor ihm als »summus liber comes« vollzogene Handlung sei von gleichem Werthe, als wenn sie vor dem Freistuhl und den »wimenotis illius termini, in quo sita sunt eadem bona« vollzogen sei; unter den Zeugen sind auch vier Wimenoti, ausserdem der Dechant, der bischöfliche Notar, Richter und sämtliche Schöffen aus Beckum⁵⁾.

¹⁾ Seibertz N. 1082.

²⁾ W. N. 259.

³⁾ Lacomblet II, 553.

⁴⁾ W. N. 793, welcher aber falsch interpungirt hat. Den »civibus Monasteriensibus« am Ende müssen doch Namen entsprechen, welche nur ein Theil der vorangehenden sein können, wahrscheinlich von Willekinus apothecarius ab, da keine weiteren folgen. Daraus ergibt sich, dass auch die Bezeichnungen »scabini« und »milites« sich auf die voranstehenden Namen erstrecken. Dass die von Wilmans als Ritter Betrachteten solche nicht sein können, zeigt schon das wiederholte »tho« und »in«. Endlich lassen sich mehrere der an erster Stelle Stehenden wirklich als Ritter nachweisen, wie das Register ergibt.

⁵⁾ W. N. 922.

Vor dem Freistuhl in Mengede 1275 sind Zeugen: »judicii liberi vemenoti«, nämlich ein Ritter und 13 Genannte¹⁾. Ausführlicher erzählt 1280 eine Urkunde den Vorgang vor dem Freistuhl zu Ascheberg. Der Freigraf nimmt den Ritter Wilhelm von Ascheberg und sechs genannte »liberi« zu sich (assumpto secum), um den Kellner des Klosters Kappenberg mit dem gekauften Gute zu investiren. Zeugen sind fünf Ritter, zwei Herren von Rechede und neun Andere, sämmtlich als »vemenoti« bezeichnet, »et alii quamplures, qui omnes — receperunt — arras debitas et consuetas«. Hier heissen also gerade die als Schöffen handelnden einfach »liberi«, der Umstand Vemenoten²⁾).

Eine Auffassung erfolgt 1291 vor dem märkischen Freistuhl Höing bei Unna »presentibus vemenotis et consentientibus«³⁾. Dagegen sind 1289 vor dem bischöflich-münsterischen Freigericht Asenderen anwesend drei »scabini, qui vulgariter dicuntur vemenote«, desgleichen 1292 zu Winterswick zwei »scabini seu veymnote«, und in demselben Jahre bei Dülmen vier, darunter ein Ritter, »scabini qui vulg. dic. vemenot« und 1302 in Alstätte bei Münster fünf »liberi et scabini qui vulg. vemenote dicuntur«⁴⁾. Es ist bemerkenswerth, dass von diesen Urkunden drei für das Stift Nottuln gegeben nach demselben Formular geschrieben sind. Wenn nun die letzte »liberi et scabini« sagt, wo die anderen nur »scabini« setzten, so sieht man, dass dem Schreiber beide gleichbedeutend waren. Vemenote ist eben »Genosse der Veme«, der Theilnehmer am Gerichte, und das sind in erster Stelle die Schöffen. Ihnen gilt der Ausdruck besonders, um ihre augenblickliche Thätigkeit zu bezeichnen, aber auch Jeder, der am Freigericht theilnehmen kann, ist Vemenot. Ein besonderer Stand, eine besondere Rangklasse birgt sich also unter diesem Namen nicht. Andererseits er giebt sich zugleich, dass er nur noch in Verbindung mit den Freigerichten vorkommt.

Die Freigerichtsurkunden gebrauchen nach 1302 das Wort nicht mehr und auch andere Aufzeichnungen nur noch selten. So bedient sich seiner 1311 der Graf Dietrich VIII. von Kleve in einer Entscheidung für Wesel, wonach in Dortmund angefragt werden soll, ob dort die »scabini imperiales sive vemenoten« zum Konsulat

¹⁾ Oben S. 77.

²⁾ W. N. 1107.

³⁾ W. N. 1433.

⁴⁾ W. N. 1377; Tadama S. 72; W. N. 1455; MSt. Nottuln 47.

berechtigt seien¹⁾, und um dieselbe Zeit oder wenig später verbietet der Rath von Bremen, dass Vemenothien nicht in der Stadt wohnen sollen²⁾. Noch in der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts spricht der streitbare Johann Klenkock in seiner Schrift gegen den Sachsenspiegel von den »scabini, qui vulgariter vemenoten dicuntur«³⁾. Aber allem Anschein nach ist das alterthümliche Wort durch das neuere »Freischöffe« allmählig verdrängt worden. Doch werden wir noch Vemenoten kennen lernen, welche nicht mit den westfälischen Gerichten zusammenhängen.

Selbständig erscheint »Veme« zuerst 1251. Erzbischof Konrad von Hochstaden bestätigt der Stadt Brilon ein von seinem Vorgänger Engelbert verliehenes Privileg: »quod illud occultum iudicium, quod vulgariter vehma seu vridinch appellari consuevit, nullo unquam tempore contra vos — infra ipsum debeat opidum exerceri«⁴⁾. Ich fürchte jedoch, dass die Urkunde eine Fälschung ist. Für diese frühe Zeit erregt die Häufung der Synonyma wie die ganze Fassung Verdacht. Es ist allerdings eine echte Urkunde eines Kölner Erzbischofs Engelbert vorhanden, aber nicht wie Konrads Verleihung sagt, des I., sondern des II., welcher 1272 der Stadt das Recht gab, die zu dauerndem Aufenthalt Einwandernden dürften nicht vor weltliche Gerichte ausserhalb gezogen werden. Erzbischof Wigbold verfügte 1302 wegen der herrschenden Kriegsgefahren in ähnlicher Weise, während Erzbischof Wilhelm 1354 den Erlass Engelberts II. bestätigte⁵⁾. Leider ist eine Prüfung des Originals nicht mehr möglich. Wie mir der Magistrat von Brilon mittheilte, sind die älteren Urkunden der Stadt von Seibertz entliehen und nicht zurückgegeben worden.

Sachlich kommt die Echtheit oder Unehtheit nicht viel in Frage, da »Vimenot« schon früher den Bestand des Wortes Veme verbürgt. Sonst kommt es im dreizehnten Jahrhundert nicht vor. Zwar enthalten die 1263 dem Orte Padberg ertheilten Statuten angeblich den Satz: »Sponsalia que vulgo bedemunt dicuntur et vime et vovedingh et vrigedingh nullum jus ibi obtinebunt«, welcher somit die »Vime« in einen Gegensatz zum Freiding stellen

¹⁾ Lacomblet II N. 104; die wichtigeren Stellen besser nach dem Original bei Frensdorff 260.

²⁾ Bremisches Jahrbuch XIII, 19.

³⁾ Scheidt Bibl. Goett. I, 76.

⁴⁾ Seib. N. 269.

⁵⁾ Seib. N. 357, 499.

würde. Aber die Bestätigung von 1290 sagt: »Sponsalia que vulgo bedemunt dicuntur nomine et vogetding et frygeding nullum jus ibi obtinebunt«. »Vime« beruht also in der älteren Urkunde nur auf einem Lesefehler¹⁾.

Kaiser Ludwig gestattete 1332 dem Bischof Ludwig von Minden, auf den ihm verliehenen Freistühlen »nach Vemerecht, wie in dem Lande zu Westfalen Recht ist«, richten zu lassen²⁾. Graf Adolf II. von der Mark bestimmte 1341 für Lünen, die Schöffen »die dar vorsyn dem hemeliken gerichte, dat yn dat gemeyne geheyten is dey vemme«, sollten keinen Bürger vorladen³⁾. Aehnlich lautet der Ausdruck in dem von Kaiser Ludwig 1342 erlassenen Verbot, Juden vorzuladen, und in den darauf bezüglichen Verpflichtungen mehrerer Fürsten: »in secretum iudicium, quod vulgariter die veme dicitur; vor unsen vrigenstolen, dat geheyten is de veyme«⁴⁾.

Unter Karl IV. mehren sich die Erwähnungen. Er erlaubt 1349 den vom Korveyer Abt gesetzten Freigrafen, den Gerichten »que vulgo frigeding et femeding nominari sunt solita«, vorzusitzen, ebenso 1353 dem Grafen Konrad von Rietberg »vriedinck und veymdinge zu sitzen«, und giebt 1354 dem Bischof Dietrich von Minden: »duas sedes liberas, que proprie et vulgariter vemeding nuncupantur«. Erzbischof Friedrich von Köln wollte 1376 seine Stadt in die Veyme bringen⁵⁾.

Wir können hier abbrechen. Ich bemerke nur noch, dass die Ausdrücke vervymen und vymwroghe erst 1389 in Dortmunder Urkunden auftauchen. In allen angeführten Fällen bedeutet »Veme« bereits die ganz bestimmte Art von Gericht, welche später dauernd von ihr den Namen führte, und von dessen Thätigkeit her bildeten sich mancherlei Ableitungen. Der ursprüngliche Sinn ging in Westfalen ganz verloren.

Der früheste Schriftsteller, welcher des Gerichtes gedenkt, ist Heinrich von Herford um 1350, welcher erzählt, wie Karl der Grosse »legem secreti iudicii, quod illius patrie lingua veme dicitur« erlassen habe. Erst ein Jahrhundert später berichten Andere ähnliches.

Das Wort war auch bis in den fernen Osten hin verbreitet. Das älteste sicher datirte Zeugniß ist von 1313. Markgraf Waldemar

1) Seib. Quellen II, 476, aus später Abschrift; UB. III, 523.

2) Freher-Goebel 110.

3) Thiersch Hauptstuhl 16.

4) Rübeler N. 560, 566 vgl. oben S. 71.

5) Vgl. oben S. 150, 124, 192, 196.

von Brandenburg befahl damals in einem Theile seines Landes »judicium provinciale, quod vocatur veyhemdink« einzurichten, um das Land gegen Diebe und Räuber zu sichern¹⁾. Herzog Wartislaw IV. von Pommern ertheilte 1319 der Stadt Greifswald ein Landfriedensgericht, welches 1321 unter dem Namen »veme« erscheint²⁾. So wird jenseits der Elbe Veme oft gesagt in Verbindung mit dem Landfrieden, ja geradezu als diesem gleichbedeutend, wie zahlreiche Stellen beweisen, von denen ich nur einzelne anführe.

In Rostock erfolgte 1356 eine Aechtung, weil die Schuldigen die Stadt Parchim beraubt hatten »infra veme et lantvrede dominorum terrarum«³⁾. Besonders liebt die unter dem Namen Detmars bekannte Lübische Chronik das Wort. Den Grafen von Stolberg-Wernigerode, welcher vom Grafen von Regenstein angesprochen wurde, weil er die Veme gebrochen hatte, richteten 1386 die »Vemeherren des Landfriedens« nach »Vemerecht«. Der Chronist berichtet weiter, König Wenzel habe mit seinen Städten in Polen und Böhmen und mit Fürsten und Herren einen Landfrieden gemacht, welche »die Veme so streng hielten«, dass viele Verbrecher durch den Strang starben, und erzählt 1398, ein grosser Frieden und eine »Veeme« sei zwischen Landherren und Städten in Sachsen und Thüringen gestiftet worden; diese »Veeme« sollte 12 Jahre bestehen⁴⁾. In den dortigen Gegenden heisst Ende des vierzehnten Jahrhunderts die Landfriedensurkunde geradezu der: »feymbrief, vemebref«, der Landfriedenstag: »vemeding«⁵⁾.

Mögen auch die letzteren Thatfachen mit dem westfälischen Landfrieden von 1371, welcher nach 1382 auch in jenen Gegenden Eingang fand, in theilweiser Verbindung stehen, so waren doch Name und Sache dort längst vor ihm bekannt, ehe noch die westfälischen Vemeegerichte ihr eigenthümliches Wesen völlig ausgebildet hatten. Dass von ihnen aus die Bezeichnung in die östlichen Länder gelangt sei, ist daher unmöglich; »Veme« war dort ein ureigener alter Besitz der Sprache.

1) Riedel Cod. dipl. Brand. A 20 S. 199.

2) Dähnert Pommerische Bibliothek IV, 92, vgl. Gesterding Beitrag zur Gesch. der Stadt Greifswald S. 34 und Kosegarten Pomm. und Rüg. Geschichtsdenkmal I, 299. Nach Mittheilungen des Herrn Dr. Philippi.

3) Mecklenburg. UB. V S. XVI; vgl. IX, 505.

4) Detmars Chronik hersg. von Grautoff I, 337, 385.

5) Fidicin Hist. dipl. Beiträge II, 96; Hansa-Recesse IV, 40; Hamburger UB. I, 672.

Ganz ähnlich steht es in Schlesien. Schon bei Lebzeiten des Königs Johann um 1335 besagt eine Breslauer Aufzeichnung: »Item dominus Vrisko habebit iudicium vemding iudex terre provincialis et precipit rex, quod sibi assistatis et rebus ubilibet circa gratiam domini regis«¹⁾. In dem verlorenen Breslauer Stadtbuch, welches »Hirsuta hilla« hiess, stand zu 1353: »Anno domini 1353. dy landt und stette Breszlaw, Newmargkt sint inn der Fehinachte gewest, sich doruff mit Pecze Schoneiche und Swlow seinem eidem furtragen, en zugesagt, wo sie weytter mit derselben acht angelangt, das sie en rathen und helfen wullen«²⁾. Auch 1387 steht unter den Ausgaben der Stadt Breslau ein Posten: »super femding«³⁾. In der Oberlausitz bestanden ebenfalls schon zur Zeit Karls IV. sogenannte Vemeegerichte als Landfriedensgerichte, welche König Wenzel 1381 den Sechsstädten bestätigte. Auch 1409 setzte er für diese einen Gemeinrichter und zwei Freischöffen⁴⁾. Allem Vermuthen nach hängt damit die feindselige Erklärung zusammen, welche die Freigrafen 1408 dem König Ruprecht gegen die von Wenzel gemachten Freischöffen gaben (oben S. 219). Es ist nicht nöthig, dabei an einen vom Könige verübten Verrath des Vemegeheimnisses zu denken, wie ihn das Nördlinger Rechtsbuch behauptet⁵⁾. Man wusste in Westfalen eben nicht, dass es dort von Alters her Vemeschöffen gab. Hier konnte der westfälische Landfrieden von 1371, als er sich in diesen Gebieten verbreitete, ebenfalls an längst bestehende Einrichtungen anknüpfen.

Auch in den altsächsischen Städten treffen wir frühzeitig Vemeegerichte. Eine Magdeburger Ordnung von 1329, wie der »Vem« zu halten sei, braucht die Ausdrücke: Vemegreven, Vemeding, Vemerecht, selbst vervemen, die also hier weit früher hervortreten, als in Westfalen⁶⁾. In Braunschweig gab es schon 1312 ein Vemeding mit Vemegraven und Vemenoten, welches sich

¹⁾ Cod. dipl. Silesiae III, 153.

²⁾ Breslauer Stadtarchiv, Kloseseche Hschr. N. 25.

³⁾ Cod. dipl. Sil. III, 117; vgl. Klose Gesch. von Breslau II, 2, 402; Grünhagen Gesch. Schlesiens I, 218.

⁴⁾ Grünhagen a. a. O.; Gaupp Von Fehmgerichten mit besonderer Rücksicht auf Schlesien 8; Pelzel König Wenzel II, 560; Lausitz. Magazin LVIII, 381.

⁵⁾ Senckenberg a. a. O. 112. Man könnte allerdings vermuthen, dass Wenzel, als er 1376 mit seinem Vater einen kurzen Aufenthalt in Dortmund nahm, in die Geheimnisse der Veme eingeweiht worden sei. Doch ist das sehr fraglich.

⁶⁾ Gaupp a. a. O. 6.

bis 1362 verfolgen lässt. In Goslar bestand ein »Vemeding«, welches über die richtete, welche »der hoghen veme« verschuldet waren¹⁾. Handelt es sich in Braunschweig hauptsächlich um Diebstahl, so umfassten in Magdeburg die Klagen um Raub, Mord, Brand, Verrätherei, Diebstahl den Gegenstand des Gerichtes.

Späte Nachrichten wissen endlich zu erzählen von Veme-gerichten in Celle, in der Grafschaft Wölpe und in der Vogtei zum Rotenwalde, in Zerbst²⁾.

Diese Zusammenstellung ergibt die überraschende Thatsache, dass im vierzehnten Jahrhundert Veme und die davon stammenden Ableitungen ausserhalb Westfalens häufiger vorkommen als dort und nicht erst in späterer Zeit eingeschleppt sind. Sogar die ursprüngliche Bedeutung erscheint hier reiner bewahrt. Denn die Landfrieden sind nichts anderes als Genossenschaften und gerade für solche und deren Gerichte ist der Name in Uebung. Auch die städtischen Gerichte, welche so heissen, beschäftigen sich mit Verbrechen, welche den allgemeinen Landfrieden betreffen. Da aber solche Landfrieden immer nur für eine gewisse Zeit errichtet wurden und auf jedesmaliger Vereinbarung beruhten, so dass ihre Gerichte Ausnahmegerichte waren, gewann der anfänglich einfache Begriff der Genossenschaft den Nebensinn eines gesonderten, eigenen und eigenthümlichen Gerichtes, und da die Landfriedensgerichte einen ganz bestimmten Kreis von Verbrechen vor sich zogen, entstand die Anschauung, dass die Veme-gerichte nur eine dahin zielende Thätigkeit ausübten.

Dass unter solchen Umständen Veme zugleich die Bedeutung »Gericht, Strafe« annahm, ist leicht erklärlich. Da der von den Landfriedensgerichten Verurtheilte »vervemt« wurde, bedeutete schliesslich Veme auch Acht. So heisst es schon 1371 in dem westfälischen Landfrieden und in dessen Fortsetzungen von 1391 und 1405, man solle den Schuldigen »in des Reiches und des Landes Acht und Veme thun«³⁾.

Ich verbinde damit noch eine andere kleine Untersuchung. Bekanntlich hiessen die heimlichen Gerichte lateinisch auch »Judicia vetita«. Für diese Benennung liegen verschiedene Erklärungen vor, die älteste in der Informatio. Sie bemerkt ganz richtig, dass besonders die Geistlichen diesen Namen brauchen, und leitet ihn daher ab,

¹⁾ Gaupp a. a. O. 2, 5; Rehtmeier Braunschweig-Lüneburgsche Chronik S. 626; Dürre in Ztschr. Niedersachsen 1847 S. 171 ff.

²⁾ Gaupp a. a. O. 3—10.

³⁾ Wigand Archiv VII, 46; Sudendorf IX, 6; vgl. unten Abschnitt 86.

dass die Freigerichte, wie alle weltlichen Gerichte, über Geistliche nicht richten dürften und ausserdem nicht vom Papste bestätigt seien¹⁾. Damit stimmt überein, dass schon im 15. Jahrhundert das »vetitum« mit »verboten« übersetzt wird, und so halten auch neuere Erklärer diese Ansicht fest²⁾. Andere, wie Wiarda in *Niederrhein. Blätter* II, 687, Wigand 299 und Wächter 154 nehmen an, vetitum sei eine missverständliche Uebersetzung von verboten, in dem Sinne von geboten, »judicia vetita« wären also »gebotene dinge«. Aber im fünfzehnten Jahrhundert, wo das verboten für vorladen in der Gerichtssprache noch überall im Schwange war, ist ein solches Missverständniss undenkbar. Da man nicht wusste, was vetitum eigentlich bedeutete, leitete man es willkürlich von dem anklingenden vetare ab und suchte von dieser Grundlage aus eine Erklärung.

»Judicium vetitum« kommt seit 1436 in lateinischen Urkunden häufig vor, meist solchen, die aus geistlichen Kanzleien, wie des Baseler Concils, der Päpste u. s. w. hervorgingen, aber auch in kaiserlichen³⁾. Auch Geschichtsschreiber, wie Aeneas Sylvius, Werner Rolevink u. A. bedienen sich des Wortes. Aber es ist viel älter. Bereits 1294 belehnt Graf Otto von Waldeck einen Ritter »cum vetido iudicio prope fryenstol sito prope Regerluttersen«⁴⁾. Hier ist weder an »vetare« noch an »geboten« zu denken, das Wort muss etwas anderes bedeuten, es ist auch nicht geschrieben »vetitum«, sondern »vetidum«⁵⁾. Die Gerichtsordnung bei Hahn 627, 653 bringt das Wort zweimal in Ueberschriften, schreibt aber »fetida«.

Wenn »vetare« aufgegeben wird, kann ein lateinisches Wort nicht die Wurzel sein, sondern nur ein deutsches. Vielleicht erlangen wir mit Hilfe des »judicium vetitum« einmal Erkenntniss über den ersten Ursprung von Veme.

¹⁾ Vgl. Abschnitt 67.

²⁾ Kopp 170 ff.; Berck 180.

³⁾ Hartzheim Conc. Germ. V sessio IV; Ztschr. Niedersachsen 1855, 178; Dumbar Deventer I, 579, u. s. w. ungedr. Urk. in Magdeburg und Stadtarchiv Osnabrück; Mittheil. Nürnberg I, 56.

⁴⁾ Spilcker Everstein N. 252.

⁵⁾ So ist es auch geschrieben Ztschr. Niedersachsen 1855, 178, doch ist darauf kein Gewicht zu legen, da andere Stücke des Baseler Concils vetitum schreiben.